

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Einladung zu den gemeinsamen Priester-Exercitien. — II. Ministerial-Verordnung betreffend die Ausstellung von Todtenscheinen der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen. — III. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Die Priester-Exercitien finden heuer wieder zu Sauerbrunn statt, und zwar beginnen dieselben am 15. September Abends und enden am 19. September Morgens.

Die Herren Theilnehmer haben zeitrecht durch das vorgesezte f. b. Decanatsamt ihre diesbezügliche Erklärung anher abzugeben.

II.

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei ddo. 4. I. M. Nr. 8554 hat das k. k. Ministerium des Innern im Nachhange zu den Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1871 Z. 53 und vom 9. Juni 1873 Z. 110 R. G. B. mit hohem Erlasse vom 9. Juni l. J. Z. 9196 Nachstehendes angeordnet:

Auf Grund des zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens werden die mit der Matrikenführung in Oesterreich betrauten Functionäre gleichzeitig mit der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 110 kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern, dann für Cultus und Unterricht vom 9. Juni d. J. angewiesen, die Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen in derselben Weise an die Landesstelle vorzulegen, wie dies rüchichtlich der Todtenscheine der königlich belgischen Staatsangehörigen mit der Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1871 R. G. B. Nr. 53 angeordnet wurde.

Hievon geschieht die Verständigung mit dem Beisatze, daß von den mit der Führung der Matriken (Civilstands-Register) betrauten kirchlichen und weltlichen Functionären rüchichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Personen, welche in Belgien oder Italien geboren waren oder dort ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der hierlandes vorgeschriebenen Form von Amts wegen die Todtenscheine für belgische Unterthanen in lateinischer Sprache, für italienische Unterthanen in lateinischer oder italienischer Sprache anzufertigen, und sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an die Landesstelle einzusenden sind. — Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen.

Hievon werden die wohllehm. Pfarr- und Kuratial-Memter mit Hinweis auf die im kirchl. Verordnungsblatte de anno 1871, Stück VI, Nr. 2260, Absatz I enthaltene Anordnung zur Darnachachtung verständiget.

III.

Diöcesan-Nachrichten.

Verleihungen.

Dem Herrn Vincenz Bizjal, Kaplan in Lode, wurde die Pfarre St. Gertraud ob Tüffer, und dem Herrn Blasius Trunk, I. Stadtpfarr-Kaplan zu W. Feistris, die Kuratie Unter-St. Kunegund verliehen.

Bestellung.

Herr Jakob Planinsek wurde als Provisor in Artic bestellt.

Uebersetzungen der Kapläne.

- Herr Johann Nep. Kunej wurde als I. Stadtpfarr-Kaplan nach W. Feistritz;
- „ Josef Masten nach hl. Geist in Loče;
- „ Jakob Korosak nach Penigl;
- „ Karl Gmeiner nach St. Gertraud ob Tüffer;
- „ Georg Urbas als I. nach St. Georgen a. d. Stainz;
- „ Franz Zobel nach Leutsch;
- „ Franz Klinc nach Süssenberg;
- „ Karl Hribovsek als II. nach Sachsenfeld;
- „ Johann Govedic nach St. Martin bei Schallek übersezt.

Anstellungen der Priester-Alumnen als Kapläne.

- Herr Johann Prešern wurde als II. zu St. Georgen bei Reichenegg;
- „ Anton Ribar als II. zu Oberburg;
- „ Johann Mlakar zu Laufen und
- „ Josef Kralj zu St. Veit bei Montpreis angestellt.

Gestorben ist:

Herr Anton Span, Pfarrer in Artic, am 26. Juli l. J.

Ausgeschrieben ist:

Die Pfarre hl. Geist in Artic bis zum 8. September l. J.

Fürstbischöfliches Avaranter Ordinariat zu Marburg am 30. Juli 1873.

Jakob Maximilian,
Fürstbischof.